

Die Landessynode möge beschließen:

## Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Vom .....

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

### Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 201, 247) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindeglieder angehören.“
2. Dem § 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“
3. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.“
4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.“
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.“
6. § 27 wird wie folgt gefasst:  
„§ 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

## **Artikel 2**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Synodenwahlgesetz in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ..... März 2011  
(1530-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses